

Gewinnregulierung & Steuerplanung

Planmäßiges Vorgehen lohnt sich. Wer plant, muss nicht essen, was er auf dem Teller hat, sondern hat das auf dem Teller, was er essen will. Auch die Steuer muss nicht passiv hingenommen werden, sondern kann auf legale Art und Weise zu einem guten Teil beeinflusst und gelenkt werden.



Wir empfehlen daher frühzeitig - bereits mit Abschluss der Septemberbuchhaltung - eine professionelle Zwischengewinnermittlung und Jahreshochrechnung durchzuführen.

Passiert dies frühzeitig, so haben Sie auch noch genügend Zeit für eine sorgfältige Umsetzung obiger Maßnahmen zur Gewinnplanung. Auch können Sie sich so auf eine eventuelle Steuernachzahlung schon Monate vor Fälligkeit vorbereiten und haben damit auch schon die Zahlen für Ihre Disposition zur Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages 2013.

Planmäßige Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages

So können Sie auch heuer wieder bis zu 13 % Ihres Gewinnes vollkommen steuerfrei lukrieren, wenn bestimmte Investitionen getätigt bzw. Wertpapiere gekauft werden. Um hier noch eventuellen Handlungsbedarf auszumachen, ist es wiederum wichtig, den voraussichtlichen Jahresgewinn noch vor dem 32. Dezember zu kennen.

Wir helfen Ihnen gerne dabei!

UNSER SERVICE >>>> Zur optimalen Steuer- und Gewinnplanung bieten wir Ihnen, wie immer um diese Jahreszeit, folgende Serviceleistungen an:

a) Automatisches Full-Service

Wird Ihre Buchhaltung von uns erstellt, so bekommen Sie im Zuge unserer alljährlichen "Hausbuchhaltungsaktion" automatisch Ihre Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2013 samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages. Wir arbeiten derzeit auf Hochtouren an diesen Berechnungen. Falls Sie Ihre Berechnung nicht schon erhalten haben, so werden Sie diese demnächst in Ihrer Post finden. Alles, was Sie dann noch zu Ihrem "Steuerglück" tun müssen, ist, das bekannt gegebene Restvolumen noch vor dem 31.12.2013 zu investieren.

b) Bestell-Service

Auf Basis der von Ihnen erstellten Buchhaltung der ersten drei Quartale machen wir auf Wunsch gerne eine Hochrechnung für das gesamte Jahr. Auch auf diese Weise ist es uns möglich, Ihr noch brachliegendes Investitions- bzw. Veranlagungsvolumen abzuschätzen und entsprechende Optimierungsempfehlungen zu geben.

Nehmen Sie dieses Service bitte in Anspruch!

Derartige Hochrechnungen erfordern ein nicht zu unterschätzendes steuerliches Know-how, so dass eine Selbsteinschätzung zu einer Fehlmedikation mit erheblichen steuerlichen und finanziellen Nachteilen führen kann.

Resümee

Ein überlegtes Timing und die Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages führen zu deutlich besseren Nettoergebnissen. Wir empfehlen daher auch heuer wieder eine Jahreshochrechnung als wichtigste Entscheidungsgrundlage für Ihre steuerlichen Dispositionen zum Jahresende. ■

Finanz will Kursverluste aus Fremdwährungskrediten nur noch zur Hälfte gelten lassen

Dies soll für Kursverluste gelten, die nach dem 31. März 2012 realisiert wurden oder werden.

Wir sind da anderer Ansicht und werden uns für Sie zur Wehr setzen. Um in jedem Fall die richtige Entscheidung zu treffen, empfehlen wir Ihnen, uns vor geplanten Fremdwährungstransaktionen zu konsultieren.



Bewirten & Einladen

Was darf in die Steuererklärung?

Es gibt immer wieder Situationen, in denen es einfach angebracht ist, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter zu bewirten und einzuladen. Auch wenn man das noch so gerne tut, so ist es doch wohl so, dass die ursächliche Veranlassung in der Regel betrieblicher Natur ist. Man möchte sich für die bisherige Zusammenarbeit bedanken, ein Zeichen der Wertschätzung setzen und damit ein Klima der Sympathie und des Vertrauens für eine künftig gute und gedeihliche Geschäftsbasis schaffen. Folgedessen müssten doch wohl auch die damit verbundenen Kosten als Betriebsausgaben von der Steuer absetzbar sein. Wie so oft bei der Steuer, ist das leider nicht ganz so einfach. Lesen Sie hier, wann was in welchem Umfang auch der Finanz schmeckt:

"Gourmet-Menüs" - 100 % abzugsfähig

Wenn auch selten, aber doch: Es gibt Sachverhalte, die eine 100 %ige steuerliche Abzugsfähigkeit von Speis und Trank zulassen.

Nur dann, wenn nach Meinung der Finanz der Aufwand **nicht** dazu geeignet ist, das gesellschaftliche Ansehen des Gastgebers zu fördern, ist ein Steuerabzug zulässig. Andernfalls wird das Ganze wegen Vorliegen einer sogenannten Repräsentationskomponente zum steuerlich nicht relevanten Privatvergnügen, welches im besten Fall zu 50 % steuerwirksam wird (siehe Rubrik "Hausmannskost").

Nach dieser merkwürdigen Philosophie ist ein 100 %iger Steuerabzug gemäß den aktuellen Steuererrichtlinien nur in Ausnahmefällen möglich, wie folgt:

- Speis und Trank bei Betriebsfeiern mit den Mitarbeitern: Damit sind z.B. die traditionellen Weihnachtsfeiern als so genannter freiwilliger Personalaufwand zur Gänze steuerlich absetzbar. Zudem sind für derartige Zuwendungen auch keine Lohnsteuern und keine Beiträge an die Sozialversicherung zu leisten, wenn pro Mitarbeiter und Jahr der Betrag von 365 € nicht überschritten wird.
- Verpflegung, die anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen verabreicht wird, wenn diese bereits im Seminarpreis enthalten ist
- Bewirtung anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen für Geschäftspartner mit denen laufende Geschäftsbeziehungen bestehen



- Bewirtung bei betrieblich veranlassten Marketing Events, die im Rahmen eines professionellen Marketing-Konzeptes eingesetzt werden: Fehlt ein solches Konzept, so können lediglich 50 % der Bewirtungskosten in Ansatz gebracht werden.

All diese Dinge dürfen zu 100 % von der Steuer abgesetzt werden. Daneben gibt es noch Gelegenheiten, bei denen Bewirtungskosten zumindest zur Hälfte steuerlich wirksam werden. Das gilt für Aufwendungen, bei denen die Finanz nur eine untergeordnete Repräsentationskomponente erblickt.

"Hausmannskost" - 50 % abzugsfähig

Zu dieser steuerlichen "Hausmannskost" gehören folgende Sachverhalte:

- Arbeitsessen im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses
- Bewirtung im Betrieb bei Betriebseröffnung
- Kundenbewirtung
- Bewirtung im Zusammenhang mit einem betrieblich veranlassten Event: Liegt zudem ein "Event-Marketing-Konzept" vor - mit der Zielsetzung, die angesprochenen Marktteilnehmerinteressen auf das Unternehmen zu lenken, so können die gesamten Kosten steuerlich geltend gemacht werden (siehe oben - "Gourmet-Menüs").

"Diätkost" - gar nicht abzugsfähig

Dient die Bewirtung hauptsächlich der Repräsentation, so wird der Steuerabzug zur Gänze versagt. Dazu kommt es in folgenden Fällen:

- Bewirtung im eigenen Haushalt
- Einladungen auf Bälle, in Casinos, zu Theater- und Konzertvorstellungen sowie in Vergnügungsetablissemments
- Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss
- Bewirtung aus persönlichem Anlass (z.B. Geburtstag)

- Bewirtung anlässlich einer Betriebseröffnung außerhalb Ihrer Betriebsräume



Dokumentieren Sie gründlich die genauen Sachverhalte Ihrer betrieblichen Bewirtungskosten. Restaurantrechnungen sollten auf der Rückseite stets mit einem Vermerk versehen sein, mit wem und aus welchem Anlass Sie essen waren. ■

ÜBERBLICK

zu 100 % abzugsfähig "GOURMET-MENÜ"	zu 50 % abzugsfähig "HAUSMANSKOST"	gar nicht abzugsfähig "DIÄTKOST"
<ul style="list-style-type: none"> ■ Restauranteinladungen als freiwilliger Sozialaufwand für Ihre Mitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtung bei werbewirksamer Betriebseröffnung im Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtung in Ihrem Haushalt
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpflegung bei Seminaren/Fortbildungen, wenn der Seminarpreis die Verpflegung beinhaltet 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtung in Ihrem Betrieb bei geschäftlichen Besprechungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtung nach bereits erfolgtem Geschäftsabschluss
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpflegung bei eigenen Seminaren zB für Ihre Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtung bei betrieblich veranlassten Informationsveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtung anlässlich Betriebseröffnung außerhalb des Betriebes zB in einem Gasthaus
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsessen zur Geschäftsanbahnung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtung aus persönlichem Anlass, zB an Ihrem Geburtstag

Achtung! Frauen ab 60 und Männer ab 65 > Pensionsantrag stellen !

Frauen ab 60 und Männer ab 65 sind berechtigt, von der gesetzlichen Sozialversicherung eine Pension zu beziehen. **Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreffende weiterarbeitet oder tatsächlich in den Ruhestand tritt.** Einzige Voraussetzung ist neben der notwendigen Anzahl an Versicherungsmonaten, dass ein **Pensionsantrag** gestellt wird. Die Pensionsleistung erfolgt frühestens nach Einlangen dieses Antrages. Zahlungen, die auf Grund des erreichten Alters und der angesammelten Versicherungszeiten schon vor Einlangen des Antrages fällig gewesen wären, verfallen. Daher möchten wir Sie unbedingt darauf aufmerksam machen, den **Antrag jedenfalls vor dem für Sie maßgeblichen Stichtag** zu stellen.



Wir empfehlen, dies bereits 2 bis 3 Monate vor dem Anspruchszeitpunkt zu erledigen. Wenn Sie schon beizeiten wissen möchten, mit wie viel Pension Sie rechnen können, so können Sie von der SVA entsprechende Berechnungen anfordern.

Dabei können auch verschiedene mögliche Stichtage miteinander verglichen werden. ■

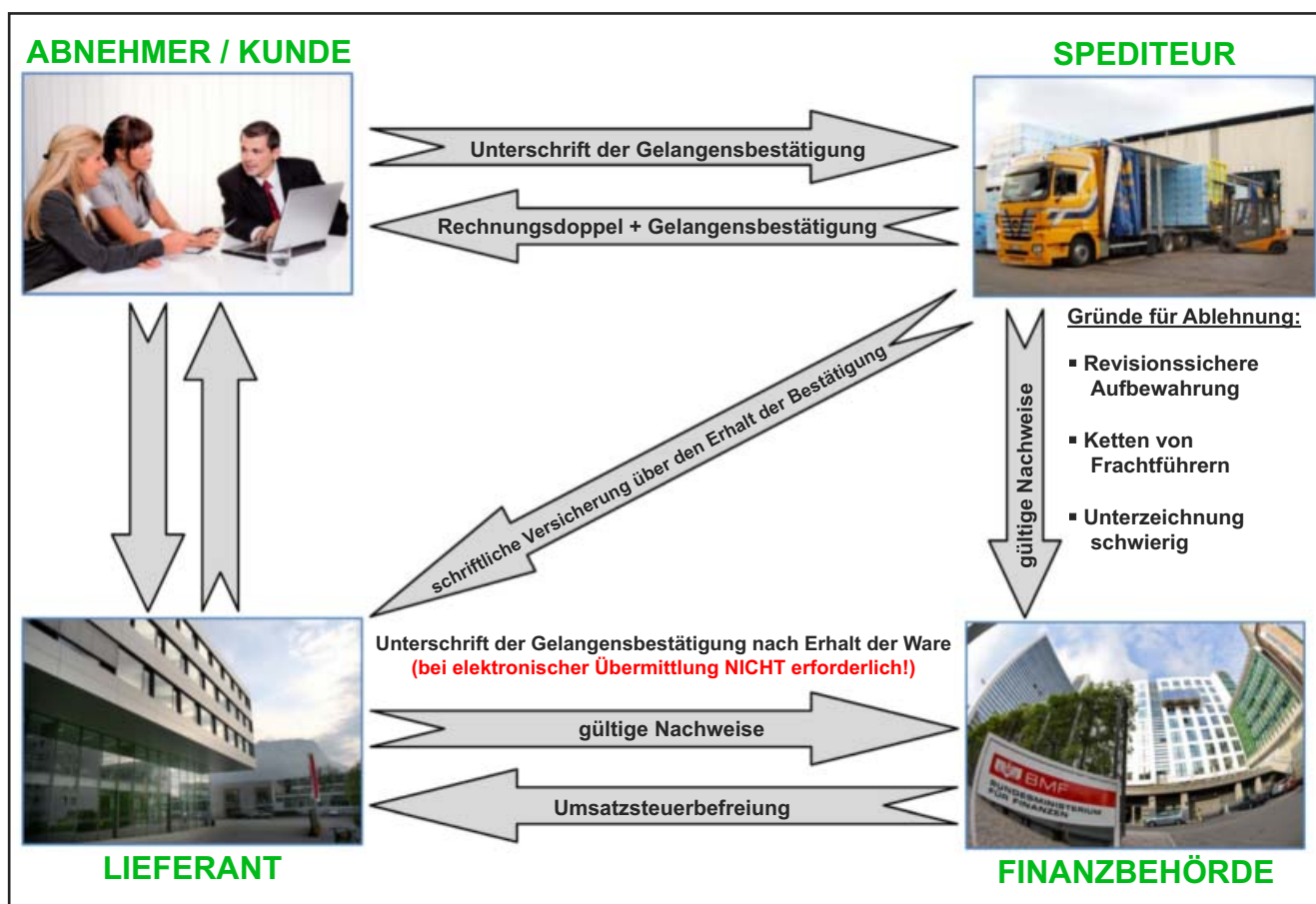
Steuerfreie Lieferungen aus Deutschland müssen neuerdings bestätigt werden

Auf Grund einer speziellen Verordnung unseres Nachbarlandes Deutschland müssen die dortigen Lieferanten seit 1. Oktober diesen Jahres nachweisen, dass die Ware tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist. Gibt es keinen solchen Nachweis, so fällt die Umsatzsteuerfreiheit einer ansonsten steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung. Kann der erforderliche Nachweis nicht durch entsprechende Versanddokumente, wie z.B. Versendungsbelege oder Spediteursbescheinigung,



erbracht werden, so wird Ihnen der deutsche Lieferant eine sogenannte **Gelangensbestätigung** unter die Nase halten.

Dabei handelt es sich um ein Standardformular der deutschen Finanzverwaltung. Dieses ist sodann von Ihnen als Empfänger einer innergemeinschaftlichen Lieferung aus Deutschland zu unterzeichnen und dem Lieferanten zurückzustellen. Dies kann auch elektronisch erfolgen. ■



Steuerzuckerl für Mitarbeiter & Chef/in

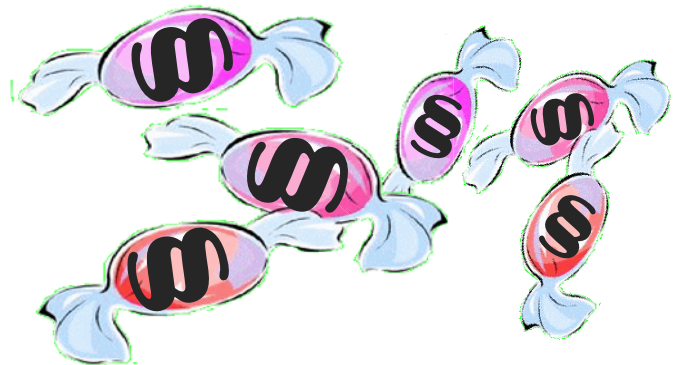
Bereits seit 2009 können Sie für Ihre Mitarbeiter abgabenschonend Kosten für die **Kinderbetreuung** übernehmen. Der Zuschuss ist für die Mitarbeiter abgabenfrei und für Sie voll steuerlich absetzbar. Auch Lohnnebenkosten fallen dafür keine an.

Neu ab 2013 ist dabei, dass die Höhe des **Zuschusses von bisher 500 € auf nunmehr 1.000 € pro Kind und Jahr verdoppelt** wurde. Voraussetzung ist, dass der Betrag direkt an die Betreuungseinrichtung bzw. an die Betreuungsperson überwiesen wird.

Achtung! Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d.h. eine entsprechende Leistung kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Gruppen angeboten werden (Betriebsvereinbarung). Zudem muss diese Auszahlung am Lohnkonto des betreffenden Mitarbeiters ersichtlich sein.



- Wenn Sie statt einer Gehaltserhöhung solche Zuschüsse gewähren, so bleibt den betreffenden Mitarbeitern unter dem Strich deutlich mehr, als bei einer gleichwertigen Bruttolohnerhöhung. Oder umgekehrt: Eine gewünschte Nettolohnerhöhung führt



für Sie auf diesem Wege zu einer vergleichsweise merklich geringeren Gesamtbelastung.

- Einen ähnlichen Mechanismus, noch dazu in einem deutlich merklicheren Ausmaß, können Sie bei Bereitstellung einer Dienstwohnung oder eines Dienstwagens in Gang setzen.

UNSER SERVICE

- Wir führen gerne entsprechende Rentabilitätsberechnungen für Sie durch und geben Ihnen bezüglich solcher Ideen Feedback.
- Wir beraten Sie gerne und tragen für eine ordnungsgemäße Abrechnung über Ihre Lohnkonten Sorge. Am Steuerspartelefon in dieser Sache erreichen Sie Frau Kathrin Gstrein: +43(0)512 / 59 8 59 - 17.

Die GmbH light . . . geschmacklich, wie Light-Produkte halt so sind

Seit 1.7.2013 kostet die Gründung einer GmbH im Vergleich zu früher nur noch einen Klacks:

- Statt einem Mindestkapital von 35.000 € sind jetzt nur noch 10.000 € erforderlich. Davon ist, so wie bisher, lediglich die Hälfte in bar aufzubringen. So ist das Barmittelerfordernis von bisher 17.500 € auf nunmehr relativ schmale 5.000 € gesunken.
- Daran anknüpfend, beträgt die voranzuzahlende Mindestkörperschaftsteuer mit lediglich 500 € pro Jahr ebenso nicht einmal mehr ein Drittel des herkömmlichen Wertes (1.750 €).



- Ebenso ist durch das herabgesetzte Mindestkapital die Gesellschaftssteuer nun bereits ab 50 € zu haben (1 % der einbezahlten Stammeinlage).
- Auch die Notariatskosten sind geschmolzen und belaufen sich für Beurkundung und Beglaubigung auf ca. 600 €.
- Die Kosten der Gründungsanzeige im Amtsblatt zur Wiener Zeitung entfallen zur Gänze.

Für Neugründungen in Sachen des Neugründungsförderungsgesetzes gilt zudem:

- Die Notariatskosten für Beurkundung und Beglaubigung sinken auf ca. 100 €.
- Die Kosten für einen Gewerbeschein, die Gesellschaftssteuer, sowie auch die Eingabe- und Eintragungsgebühr ins Firmenbuch entfallen zur Gänze.
- Beim Erwerb von Grundstücken bleibt Ihnen die 3,5 %ige Grunderwerbsteuer sowie die 1,1 %ige Grundbucheintragungsgebühr erspart.

Dafür sind die Formvorschriften zum Gläubigerschutz einer so "schmalbrüstigen" GmbH zum Teil strenger geregelt, als das bei der bisher "gestandenen" Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Fall war.

Geld in Liechtenstein?

Wenn Sie diese Frage mit ja beantworten, dann können Sie vom Steuerabkommen mit Liechtenstein betroffen sein, wenn folgende 3 Punkte kumulativ ebenso auf Sie zutreffen.

- 1) Sie hatten am 31. Dezember 2011 einen Wohnsitz in Österreich.
- 2) Sie hatten zu diesem Stichtag in Liechtenstein Geschäftsverbindungen zu einer sogenannten Zahlstelle (Bank, Wertpapierhändler, Vermögensverwalter, Treuhänder oder sogenannte "Träger").
- 3) Sie haben eine solche Geschäftsverbindung am 1. Jänner 2014 noch immer.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft und sieht neben einer Abfuhr der Steuer aus laufenden Kapitalerträgen an den österreichischen Fiskus ebenso auch eine Regularisierung der Vergangenheit vor. Es funktioniert ähnlich wie das Steuerabkommen mit der Schweiz (siehe Adventrundschriften 2012 und Osterrundschreiben 2013).



Dies betrifft im Wesentlichen die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages sowie zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bei bestimmten betriebswirtschaftlichen Indikatoren.

Resümee

Insgesamt birgt die GmbH-light ein nicht zu unterschätzendes Risiko im Hinblick auf eine mangelnde Eigenkapitalausstattung, sowie ein verstärktes Haftungsrisiko für Geschäftsführer und Gesellschafter. Die GmbH Schmalspurvariante ist in der Außenwirkung unschön und kann bei Gläubigern und Kunden einen schalen Beigeschmack verursachen. Ebenso ist auch eine Kapitalherabsetzung einer bisher nach altem Recht bestehenden GmbH mit Vorsicht zu genießen.

Bevor Sie zur Tat schreiten, empfehlen wir Ihnen, jedenfalls mit uns Rücksprache zu halten. Gerne erarbeiten wir zusammen mit Ihnen alle Vor- und Nachteile der Light-Variante und finden für Sie die optimale Rechtsform für Ihr Vorhaben. ■



Bis spätestens 31. Mai 2014 haben Sie die Möglichkeit, eine unwiderrufliche Mitteilung an Ihre liechtensteinische Zahlstelle zu machen, wie Sie vorgehen möchten.

Dabei können Sie zwischen 2 Optionen wählen:

- Nachversteuerung durch anonyme Einmalzahlung oder
- freiwillige Offenlegung.

Falls Sie sich betroffen fühlen, empfehlen wir Ihnen, uns möglichst bald zu konsultieren. ■

„KLIENTEN STELLEN SICH KLIENTEN VOR“

Seit einigen Jahren haben wir unsere Tipps ja schon für Sie, liebe Klienten, geöffnet, indem wir auf der Klientenplattform Ihre Einschaltungen gerne wiedergeben. Diesen Gedanken - nämlich nicht nur unsere Infos an Sie heranzutragen, sondern die Tipps noch mehr zu einer Informationsplattform zwischen Ihnen, als unsere Klienten, werden zu lassen - haben wir nun in der Rubrik **"Klienten stellen sich Klienten vor"** weitergesponnen.

Wenn Sie Interesse haben, ein nächstes Mal mit von der Partie zu sein, melden Sie sich doch bitte einfach bei uns. Wir berichten gerne davon, was Sie beruflich, aber auch außerberuflich so tun.



INNOVATIV!

putzkönig
Wir wissen, wie's geht . . .



SOLAR-, GLAS- & FASSADEN-REINIGUNG

Allein durch die Säuberung Ihrer Solar-Paneele können Sie eine Leistungssteigerung um bis zu 20 % erwarten!

Mit dem Puraqleen-Stangensystem können neben Solaranlagen auch Glasfassaden, Wintergärten und andere Flächen bis in 10 m Arbeitshöhe einfach vom Boden aus gereinigt werden. **Sauberes Ergebnis mit reinem Wasser:** für die Glasflächen verwenden wir mineralfreies (demineralisiertes) Wasser. Dadurch wird eine optimale und streifenfreie Trocknung erzielt – auch bei direktem Sonneneinfall. Die Anwendung von mineralfreiem Wasser reduziert zudem die statische Aufladung auf ein Minimum. **Das heißt, die Fenster bleiben länger sauber.**



REINIGUNG MIT TROCKENEIS

Die neue Dimension der keimfreien Reinigung. Trockeneis ermöglicht eine oberflächenschonende Behandlung unterschiedlichster Materialien im Innen- und Außenbereich. Selbst Naturholz oder Bauteile und Maschinen mit komplizierten und empfindlichen Oberflächen, können damit unvergleichlich effizient gesäubert werden. Schmutzschichten wie z.B. Öl, Fett, Schweißrückstände, Putz-, PU-Schaum- und Betonreste, Farbspritzer und vieles andere mehr, werden entfernt, ohne die vorhandenen Farbschichten zu beschädigen. Hydraulikschläuche, Messuhren und ähnliches bleiben unbeschädigt.

PUTZKÖNIG

6410 Telfs · Josef-Falkner-Straße 29 · Telefon 0 52 62 / 21 234 · Fax 0 52 62 / 21 235 · info@putzkönig.at · www.putzkönig.at

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF Team Tirol Steuerberater GmbH**
6020 Innsbruck, Anichstraße 5a - Telefon: +43(0)512/562556-0 - Telefax: +43(0)512/59859-25 - www.teamtirol-steuerberater.at
Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich

